

Synopse

Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: 258.210
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P260509, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV) vom 23. Juni 2020 (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:
<p>§ 3 Amt für Justizvollzug</p> <p>¹ Das Amt für Justizvollzug des Justiz- und Sicherheitsdepartements setzt sich aus der Leitung sowie folgenden Abteilungen und Vollzugseinrichtungen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Straf- und Massnahmenvollzug;b) Bewährungshilfe;c) Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt;d) Gefängnis Bässlergut;e) Vollzugszentrum Klosterfiechten. <p>² Es übernimmt alle Aufgaben des Justizvollzugs, soweit sie nach kantonalem Recht keiner anderen Behörde zugewiesen sind. Die Abteilungen des Amtes für Justizvollzug und die Vollzugseinrichtungen sind in ihrem Aufgabenbereich befugt, für das Amt zu entscheiden.</p>	<p>¹ Das Amt für Justizvollzug des Justiz- und Sicherheitsdepartements setzt sich aus der Leitung sowie folgenden Abteilungen und Vollzugseinrichtungen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Straf- und Massnahmenvollzug;b) Bewährungshilfe <u>Bewährungsdienste</u>;c) Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt;d) Gefängnis Bässlergut;e) Vollzugszentrum Klosterfiechten.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>§ 5 Abteilung Bewährungshilfe</p> <p>¹ Die Abteilung Bewährungshilfe ist zuständig für: a) die Durchführung der gesetzlichen Bewährungshilfe (Art. 93 StGB); b) die Kontrolle von Weisungen (Art. 94 StGB); c) die freiwillige soziale Betreuung (Art. 96 StGB); d) den Vollzug von Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten (Art. 67 ff. StGB); e) die Abklärung der Tragung von Gesundheitskosten in allen Vollzugsphasen; f) die freiwillige Beratung nach Beendigung der gesetzlichen Bewährungshilfe; g) die Gefährderansprache bei häuslicher Gewalt (§ 37d des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996; h) die Durchführung von Lernprogrammen (Art. 55a Abs. 2 StGB).</p>	<p>Abteilung Bewährungshilfe<u>Bewährungsdienste</u></p> <p>¹ Die Abteilung Bewährungshilfe<u>Bewährungsdienste</u> ist zuständig für: a) die Durchführung der gesetzlichen Bewährungshilfe (Art. 93 StGB); b) die Kontrolle von Weisungen (Art. 94 StGB); c) die freiwillige soziale Betreuung (Art. 96 StGB); d) den Vollzug von Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten (Art. 67 ff. StGB); e) die Abklärung der Tragung von Gesundheitskosten in allen Vollzugsphasen; f) die freiwillige Beratung nach Beendigung der gesetzlichen Bewährungshilfe; g) die Gefährderansprache bei häuslicher Gewalt (§ 37d des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996; h) die Durchführung von Lernprogrammen (Art. 55a Abs. 2 StGB).</p>
<p>§ 22 Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug</p> <p>¹ Die Verfahrensleitung übermittelt der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug mit der Bewilligung des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs die erforderlichen Akten.</p> <p>² Sie entscheidet über Vollzugsöffnungen und Haftentlassungen. Vorgängig holt sie die Stellungnahme der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ein.</p>	<p>² Sie<u>Die Vollzugsbehörde</u> entscheidet über Vollzugsöffnungen und Haftentlassungen. Vorgängig holt<u>kann</u> sie die Stellungnahme der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug<u>Verfahrensleitung</u> einholen.</p> <p>³ Die Verfahrensleitung entscheidet über Haftentlassungen. Vorgängig kann sie die Stellungnahme der Vollzugsbehörde einholen.</p>
<p>§ 50 Bewährungshilfe</p> <p>¹ Die Abteilung Bewährungshilfe erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag nach den Standards und Richtlinien des Konkordats.</p>	<p>¹ Die Abteilung Bewährungshilfe<u>Bewährungsdienste</u> erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag nach den Standards und Richtlinien des Konkordats.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Mit der Bewährungshilfe soll die Rückfälligkeit der betreuten Person vermindert und die dafür erforderliche Sozial- und Fachhilfe vermittelt werden. Die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der betreuten Person sowie die Eingliederung in die Gesellschaft werden gefördert. Dabei wird dem Unterstützungs-, Kontroll- und Veränderungsbedarf der betreuten Person besonders Rechnung getragen.</p> <p>³ Bei Nichteinhaltung der angeordneten Bewährungshilfe und der Weisungen kann die Abteilung Bewährungshilfe die betreute Person verwarnen.</p> <p>⁴ Die Bewährungshilfe kann auch auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden.</p>	<p>³ Bei Nichteinhaltung der angeordneten Bewährungshilfe und der Weisungen kann die Abteilung Bewährungshilfe<u>Bewährungsdienste</u> die betreute Person verwarnen.</p>
<p>§ 51 Berichterstattung</p> <p>¹ Im Auftrag oder bei besonderen Vorkommnissen erstellt die Abteilung Bewährungshilfe Berichte über die betreute Person für die Staatsanwaltschaft, die Gerichte oder die Vollzugsbehörde.</p> <p>² Der Bericht enthält soweit erforderlich Angaben über die Persönlichkeit der betreuten Person, ihr persönliches Umfeld, den Verlauf der Betreuung, die Veränderungen in den deliktrelevanten Problembereichen sowie über den Unterstützungs- und Kontrollbedarf. Die betreute Person wird über den Inhalt des Berichts informiert.</p>	<p>¹ Im Auftrag oder bei besonderen Vorkommnissen erstellt die Abteilung Bewährungshilfe<u>Bewährungsdienste</u> Berichte über die betreute Person für die Staatsanwaltschaft, die Gerichte oder die Vollzugsbehörde.</p>
<p>§ 52 Mitwirkungspflichten</p> <p>¹ Die betreute Person ist verpflichtet, die ihr auferlegten Weisungen einzuhalten sowie den Terminen und Absprachen mit der Abteilung Bewährungshilfe nachzukommen.</p>	<p>¹ Die betreute Person ist verpflichtet, die ihr auferlegten Weisungen einzuhalten sowie den Terminen und Absprachen mit der Abteilung Bewährungshilfe<u>Bewährungsdienste</u> nachzukommen.</p>
<p>§ 54 Delegation</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Die Abteilung Bewährungshilfe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Fachstellen und private Personen beiziehen.</p> <p>² Sie schliesst mit den beigezogenen Fachstellen und Personen eine Vereinbarung über die Ausgestaltung des Auftrags, die konkrete Zusammenarbeit sowie Meldepflichten bei besonderen Vorkommnissen ab.</p>	<p>¹ Die Abteilung Bewährungshilfe<u>Bewährungsdienste</u> kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Fachstellen und private Personen beiziehen.</p>
<p>§ 77 Betriebsbewilligung für private Einrichtungen mit bestehendem Auftrag</p> <p>¹ Private Einrichtungen haben spätestens bis zum 1. Januar 2022 eine Betriebsbewilligung gemäss § 70 einzuholen.</p>	<p>Betriebsbewilligung für private Einrichtungen mit bestehendem Auftrag<u>Übergangsbestimmung zur Änderung betreffend § 22 Abs. 2</u></p> <p>¹ Private Einrichtungen haben spätestens bis zum 1. Januar 2022 eine Betriebsbewilligung gemäss § 70 einzuholen<u>Wurde der vorzeitige Straf- oder Massnahmenvollzug vor dem 1. Januar 2024 gewährt, wird vor dem Entscheid über eine Vollzugsöffnung in jedem Fall die Stellungnahme der Verfahrensleitung eingeholt.</u></p>
<p><i>Schlussbestimmung</i></p> <p>Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV) vom 11. Februar 2014 aufgehoben.</p>	<p>Diese Verordnung<u>Änderung</u> ist zu publizieren; sie tritt am 1. Juli 2020<u>fünften Tag</u> nach der Publikation in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV) vom 11. Februar 2014 aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Im Namen des Regierungsrates Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer Vizestaatsschreiber: Marco Greiner